

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 21.

Berlin, Donnerstag, den 28. Oktober 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 437.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Ausfuhrhandel nach Schweden S. 437. Betr. Auskunftserteilung durch Konsularbehörden S. 438. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 438. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Beschußanfall in Suhl S. 439.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Vermittelung von Stellen im Auslande S. 445. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 446. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Preisfeststellung für Viehhöfe S. 446. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Betrieb von Schmirgelscheiben S. 447. Betr. Betrieb von Schmirgelscheiben S. 449. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Innungskrankentassen (§ 73 RWG.) S. 452. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 452.
- Beilage:** Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 28. Juli 1909, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 und 14. Juli 1905 S. 463.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Bankier Alfred Cohn in Berlin den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsrat von Platen in Osnabrück ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Osnabrück ernannt worden.

Der Regierungsrat Gizycki in Liegnitz ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Liegnitz ernannt und der Regierungsrat Heckmann daselbst zum 1. November d. J. von diesem Amte entbunden worden.

Versezt sind:

die Baugewerkschuloberlehrer Professor Bettner in Hörter nach Königsberg i. Pr., Cavael in Dt. Krone nach Hörter, Professor Schwarz in Buxtehude nach Essen, Möckel in Essen nach Hildesheim, Weber in Barmen nach Eckernförde, Jaekel in Hildesheim nach Barmen, Scheld in Posen nach Dt. Krone, Stephan in Aachen nach Eckernförde;

der Baugewerkschullehrer von der Weien in Magdeburg nach Königsberg i. Pr.

Als Baugewerkschulhilfslehrer ist Ingenieur de Gheren nach Breslau überwiesen.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Ausfuhrhandel nach Schweden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. Oktober 1909.

Eine von der schwedischen Regierung eingesetzte Kommission hat den Entwurf eines neuen schwedischen Zollltarifs nebst zugehörigem Zollltarifgesetz ausgearbeitet. Der vom 3. Mai d. Js. datierte Entwurf ist vom Reichsamte des Innern in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden (Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin) und kann im Buchhandel für 1,25 M bezogen werden.

Der Entwurf soll dem zu Beginn des folgenden Jahres zusammentretenden schwedischen Reichstage vorgelegt werden, und es ist wahrscheinlich, daß sein wesentlicher Inhalt Gesetz werden wird. Da der deutsch-schwedische Handelsvertrag Ende 1910 abläuft, ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit Verhandlungen über einen neuen Handelsvertrag mit Schweden auf der Grundlage des neuen Tarifs stattfinden werden. Es empfiehlt sich deshalb, daß die amtlichen Handelsvertretungen alsbald in eine Prüfung des Entwurfs für einen neuen Zolltarif und ein neues Zolltarifgesetz eintreten und etwaige Wünsche, die hierbei im Interesse unseres Ausfuhrhandels nach Schweden geltend zu machen sind, mir mitteilen. Ich ersuche Sie, dies vor Ablauf dieses Jahres zu tun und dabei gleichzeitig etwaige Meinungsverschiedenheiten und Unsicherheiten, die bei der Anwendung des geltenden schwedischen Zolltarifs vorgekommen sind, zur Sprache zu bringen.

Im Auftrage.

Ib 10394.

von der Hagen.

An die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Betr. Auskunftserteilung durch Konsularbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Oktober 1909.

Um die von deutschen Interessenten in Handelsachen gestellten Anfragen beantworten zu können, sind die Kaiserlichen Konsularbehörden bisweilen genötigt, die Mitwirkung einer berufsmäßigen Auskunftsstelle in Anspruch zu nehmen. Die dadurch entstehenden baren Auslagen fallen, bei dem Mangel an Fonds zu deren Deckung, den Anfragenden zur Last. Die Kaiserlichen Konsularbehörden haben bisher im Interesse einer raschen Erledigung der an sie gerichteten Anfragen im allgemeinen von der Einforderung von Kostenvorschüssen abgesehen und die entstandenen Auslagen nachträglich von den anfragenden Firmen wieder eingezogen. Hierbei sind die genannten Behörden mit ihren Forderungen manchmal auf Hindernisse gestoßen. Die Handelskammer in Berlin hat in einem solchen Falle dem zuständigen Konsulat die eingeforderten Kosten der Auskunftserteilung aus eigenen Mitteln ersetzt und sich im Anschluß hieran bereit erklärt, auch in Zukunft in allen Fällen, in welchen das Zahlungsunvermögen einer Firma ihres Bezirkes festgestellt werde, den Konsularbehörden bare Auslagen zu erstatten, um zu verhindern, daß die Erteilung der Auskunft von einem Kostenvorschuß abhängig gemacht und durch die hierdurch erforderlich werdende Korrespondenz aufgehalten werde. Gleichzeitig hat die genannte Handelskammer angeregt, dieses Vorgehen im Interesse von Handel und Industrie den anderen preußischen Handelskammern zur Nachachtung zu empfehlen.

Ich halte im Einverständnis mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten diese Anregung für beachtenswert. Im Interesse einer raschen und zweckentsprechenden Auskunftserteilung ist es erforderlich, daß die Kaiserlichen Konsularbehörden mit Sicherheit auf einen Ersatz der ihnen durch die Auskunftserteilung erwachsenden Auslagen rechnen können.

Sofern mir nicht bis zum 15. November d. J. eine gegenteilige Äußerung zugeht, nehme ich an, daß die Handelsvertretung bereit ist, sich dem Vorgehen der hiesigen Handelskammer anzuschließen.

Im Auftrage.

Ib 9674.

von der Hagen.

An die gesetzlichen Handelsvertretungen (mit Ausnahme der Handelskammer in Berlin).

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

In Verfolg des Erlasses vom 6. v. M. (SMBl. S. 388).

Der Führer des Fischdampfers „Dithmarschen“, dem durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 18. August d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden ist, heißt nicht „Schuhmann“, sondern: „Schümann, Markus Hinrich“.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Friedrich Christian Gottlieb Köpper, geboren am 15. Oktober 1862 in Hesse, ist durch den Spruch des Seeamts in Emden vom 1. Oktober d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Beschußanstalt in Suhl.

Geschäftsanweisung für die Beschußanstalt in Suhl.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Aufgabe und Dienststellung der Anstalt.

Die Beschußanstalt in Suhl hat die Aufgabe, die Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (RGBl. S. 109) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auf Haltbarkeit und zweckentsprechende Herstellung zu prüfen und mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen zu versehen.

Der Prüfung werden, ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herstellung, Handfeuerwaffen jeder Art sowie Läufe mit und ohne Verschlüsse unterworfen, die zu diesem Zwecke bei der Beschußanstalt eingeliefert werden und nach ihrer Beschaffenheit den Vorschriften entsprechen.

Die Aufsicht über die Beschußanstalt führt der Regierungspräsident in Erfurt.

§ 2.

Verkehr mit den Einlieferern.

Waffen oder Waffenteile sind kostenfrei der Beschußanstalt zu übergeben und nach der Prüfung ohne Verzug wieder in Empfang zu nehmen. Die Rückbeförderung auswärtiger Sendungen, je nach Wunsch durch die Post oder Eisenbahn, vermittelt die Beschußanstalt. Muß das Verpackungsmaterial wegen schlechter Beschaffenheit erneuert werden, so sind die Kosten von dem Einsender zu tragen.

Alle durch die Einlieferung und Rücksendung der Stücke entstehenden Kosten fallen dem Einsender zur Last.

Die Erledigung der Aufträge hat mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen, dabei sind die eingelieferten Stücke pfleglich zu behandeln. Bei der Rücksendung ist als Begleitschein der Forderungsnachweis beizufügen.

§ 3.

Den Einlieferern von Waffen und Waffenteilen ist nur das Betreten des Warterraums gestattet.

Reparaturen an Läufen und Verschlüssen werden von der Anstalt in der Regel nicht vorgenommen. Der Direktor ist indessen ermächtigt, in einzelnen Fällen Ausnahmen zu gestatten. Die Kosten solcher Reparaturen fallen dem Einsender zur Last.

Die Geschäftsstunden werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beirats und des Direktors festgelegt.

II. Beirat.

§ 4.

Zusammensetzung.

Der Beirat besteht aus dem Landrate des Kreises Schleusingen als Vorsitzenden, dem Bürgermeister der Stadt Suhl als stellvertretenden Vorsitzenden und vier Gewehrindustriellen aus der Stadt Suhl, die von der Aufsichtsbehörde auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Der Beirat versammelt sich in der Regel vierteljährlich einmal, im übrigen entscheidet der Vorsitzende über die Zusammenberufung. Diese muß erfolgen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird.

§ 5.

Zusammenberufung.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats brieflich gegen Empfangsbefcheinigung. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Direktor, der Kreisbaubeamte, der Kreisarzt sowie der Gewerbeaufsichtsbeamte können zu den Sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 6.

Geschäftsgang.

Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen und regelt den Geschäftsgang des Beirats. Dabei kann einzelnen Mitgliedern des Beirats die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte übertragen werden.

Die Mitglieder des Beirats sind nach vorheriger Anmeldung beim Direktor jederzeit zur Besichtigung der Anstalt berechtigt.

§ 7.

Aufgaben.

Der Beirat hat auf eine geordnete und sparsame Verwaltung hinzuwirken und die Abstellung von Mängeln oder Einführung von Verbesserungen bei der Aufsichtsbehörde in Vorschlag zu bringen, sofern durch unmittelbare Einwirkung auf den Direktor ein Erfolg nicht erzielt wird.

Soweit die Ausgaben nicht durch den Staatshaushaltsetat festgelegt sind, hat der Beirat im ersten Vierteljahre jedes Kalenderjahrs einen Voranschlag über die Ausgaben und Einnahmen aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Der Beirat ist verpflichtet, auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde Gutachten über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 und über den Betrieb der Anstalt zu erstatten.

Die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beirats geregelt.

III. Personal der Beschauanstalt.

§ 8.

Personal im allgemeinen.

Das Personal der Beschauanstalt besteht bis auf weiteres aus:

1. dem Direktor,
2. dem 1. und 2. Beschaumeister,
3. den Beschauassistenten,
4. dem Pförtner,
5. den Arbeitern.

Während der Geschäftsstunden hat sich das ganze Personal in den Betriebsräumen aufzuhalten. Jeder Beamte und jeder Arbeiter ist ungeachtet des ihm besonders überwiesenen Geschäftskreises zur Ausführung der im Betriebe vorkommenden Arbeiten ohne besondere Aufforderung verpflichtet. Zur Gewährung von Urlaub, der die Zeitdauer von 3 Tagen überschreitet, an die Beamten der Anstalt ist ausschließlich die Aufsichtsbehörde zuständig.

Die Kassengeschäfte werden bis auf weiteres von dem Forstkassenrendanten in Suhl nebenamtlich wahrgenommen.

§ 9.

Direktor.

Dem Direktor obliegt die Leitung und Überwachung des inneren Geschäftsbetriebs sowie die Fürsorge für die Brauchbarkeit und Vollständigkeit der Geräte und Beschau-

materialien. Er führt die Bestandsnachweisungen über die Beschußmaterialien und die Stempel.

Der Direktor ist ferner für eine geordnete und sparsame Geschäftsführung und, ausschließlich die Kassenverwaltung, für das ganze Rechnungswesen sowie für die Richtigkeit der Bestände verantwortlich. Er führt das Inventarienebuch und berichtigt es nach Zu- und Abgang.

Der Direktor vertritt die Anstalt nach außen, zeichnet die Schriftstücke und verteilt die Geschäfte unter die Beamten und Arbeiter, deren unmittelbarer Vorgesetzter er ist. Von allen wichtigen Angelegenheiten und Anordnungen hat er dem Vorsitzenden des Beirats sofort Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der Direktor hat die Beamten der Anstalt auf die gewissenhafte Erfüllung der Dienstobligationen ihres Amtes zu verpflichten, er selbst wird von der Aufsichtsbehörde verpflichtet. In Fällen der Behinderung wird er von den Beschußmeistern nach Maßgabe des Dienstalters vertreten.

Der Direktor kann den Arbeitern Urlaub auf die Dauer von 24 Stunden erteilen, in allen übrigen Fällen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats. Von allen Erkrankungen der Beamten und Arbeiter ist dem Vorsitzenden des Beirats sofort Mitteilung zu machen.

§ 11.

Beschußmeister.

Den Beschußmeistern obliegt insbesondere das Laden, Prüfen und Abstempeln der Läufe und Waffenteile unter strenger Befolgung der bestehenden Vorschriften. Mit den vorgeschriebenen Prüfungszeichen dürfen nur diejenigen Stücke versehen werden, welche die Prüfung bestanden haben. Eine Vernichtung fehlerhafter Stücke ist erst zulässig, wenn sich die Beschußmeister die Überzeugung verschafft haben, daß die Stücke durch Reparatur ordnungsmäßig nicht wiederhergestellt werden können.

Bei Zweifeln, insbesondere darüber, welche Lademaße anzuwenden sind oder ob ein der Beschußprobe unterzogenes Stück zu stempeln oder zu verwerfen ist, haben die Beschußbeamten die Entscheidung des Direktors herbeizuführen.

Der erste Beschußmeister führt die Amtsbezeichnung „Betriebsinspektor“.

§ 12.

Beschußassistenten, Arbeiter und Pförtner.

Die Beschußassistenten sind den Beschußmeistern zur Aushilfe beigegeben.

Die Arbeiter werden von dem Direktor auf Kündigung angenommen. Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Im übrigen finden die §§ 123, 124 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Die Zahl und Lohnverhältnisse der Arbeiter werden von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beirats festgesetzt. Die Namen der im Betriebe beschäftigten Arbeiter sind dem Vorsitzenden des Beirats vom Direktor mitzuteilen.

Dem Pförtner obliegt die äußere Bewachung der Anstalt und die Besorgung der Heizungsanlagen. Im übrigen hat er alle den Arbeitern zukommenden Verrichtungen im Betriebe zu übernehmen.

IV. Gebäude, Geräte, Materialien usw.

§ 13.

Gebäude.

Der Direktor hat sich die Instandhaltung der Gebäude angelegen sein zu lassen. Zu Reparaturen und Veränderungen bedarf er, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, der Zustimmung des Beirats.

Der Direktor hat die Richtigkeit der Rechnungen über die baulichen Veränderungen und Reparaturen zu bescheinigen.

Im Mai jedes Jahres hat der Direktor unter Zuziehung des Beirats und des Kreisbaubeamten eine allgemeine Baurevision über alle zur Beschußanstalt gehörenden Gebäude, Anlagen, Umzäunungen usw. vorzunehmen und in einer beiderseitigen Verhandlung festzulegen.

§ 14.

Materialien, Geräte usw.

Das Beschußmaterial hat der Direktor in ausreichendem Maße vorrätig zu halten; dabei ist jedoch die Anhäufung wenig gangbarer Artikel sowie die Gefahr des Verderbens zu vermeiden.

Ebenso hat der Direktor dafür zu sorgen, daß die für den Beschuß erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Stempel usw. stets ausreichend vorhanden sind. Im übrigen bedürfen Neuanschaffungen sowie größere Anschaffungen für Brennmaterialien der Zustimmung des Beirats.

Der erste Beschußmeister hat von jedem Stempel vor seiner Ingebrauchnahme einen Abdruck auf der Stempeltrolltafel (Zinktafel) zu bewirken.

Unbrauchbar gewordene Stücke bleiben Eigentum der Beschußanstalt und sind mit dem verschossenen Blei und sonstigen Beschußmaterialien vorteilhaft zu verkaufen.

V. Verfahren.

§ 15.

Einklieferrung der Läufe usw.

Die eingelieferten Läufe oder Waffen werden nach Vergleichung mit den Einlieferungs-scheinen in das Eingangsjournal eingetragen und, sofern sie nicht von dem Einlieferer gezeichnet sind, so gekennzeichnet, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Die von den einzelnen Einlieferern eingelieferten Stücke sind tunlichst so auseinander zu halten, daß sie mit den von andern Einsendern eingelieferten Stücken nicht verwechselt werden.

Für solche Stücke, welche von den Einlieferern persönlich oder durch Beauftragte eingeliefert werden, können Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden.

Ein Beschußbuch ist für solche Waffen oder Läufe zu führen, welche beim Beschuß gesprungen sind.

Für auswärtige Sendungen ist ferner ein Versandbuch anzulegen, in dem Ein- und Ausgang vermerkt ist.

§ 16.

Untersuchung vor den Beschußproben.

Vor den Beschußproben ist zu untersuchen:

I. an Läufen vor der ersten Beschußprobe,

- a) ob die Läufe im Innern frei von Rissen, Schiefen, Äthern und Bohrringen, äußerlich sauber abgedreht oder gefeilt sind und keine schädlichen Materialfehler haben,
- b) ob das Mutengewinde die richtige Länge und der Zündkanal der Mutze die richtige Weite hat;

II. an Läufen mit Verschlüssen vor der zweiten oder einzigen Beschußprobe (Endprobe),

- a) ob die Läufe innerlich gut poliert oder gut gezogen und geschmirgelt, frei von ungenutzten oder schädlichen Stellen sind, ferner äußerlich frei von Materialfehlern und Beschädigungen, sauber abgezogen oder geschmirgelt, auch die Lötungen bei Mehrläufen sachgemäß ausgeführt sind,
- b) ob die Verschlusseinrichtungen sauber ausgefeilt sind, ob sie tadellos funktionieren und einen sicheren Verschluss der Läufe herbeiführen, ob die Schlagstifte sich leicht in ihren Bohrungen bewegen, nicht über der Stoßfläche hervorragen und namentlich ob sie an der Spitze frei von jeglichem Grat sind,
- c) ob die Patronenlager glatt gebohrt, die beigefügten Patronenhülsen dem Patronenlager konform, die Patronenhülsen selbst tadellos sind und sich ohne zu klemmen in das Patronenlager einführen lassen,
- d) ob außerdem bei automatischen Waffen und Magazingewehren (Mehrladern) der Mechanismus tadellos funktioniert, die Patronen sich anstandslos in Lauf oder Magazin einführen lassen und die Sicherheit beim Laden und Abfeuern ausreichend gewährleistet ist,

- e) ob bei Revolvern die Drehvorrichtung sicher funktioniert, insbesondere ob die Patronenlager in der Patronenlagerwalze nach jeder Umkehrung sich mit der Laufbohrung decken, die Patronenlagerwalze fertig gefeilt oder geschmirgelt ist, die Patronenlager selbst sauber gefraist sind.

Läufe und Läufe mit Verschlüssen, die den vorstehenden Eigenschaften nicht entsprechen, sind dem Einsender zurückzugeben. Flobertwaffen müssen mit einem besonderen Verschuß versehen sein.

§ 17.

Untersuchung nach den Beschußproben.

Nach den Beschußproben ist zu untersuchen:

- I. an Läufen nach der ersten Beschußprobe,
 - ob die Läufe frei von unganzen Stellen, Rissen, Schiefen und Äschern geblieben sind, auch an keiner Stelle eine Kalibererweiterung (Aufbauchung) erlitten haben;
- II. an Läufen mit Verschlüssen nach der zweiten oder einzigen Beschußprobe (Endprobe):
 - a) ob die Läufe frei von unganzen Stellen, Rissen, Schiefen und Äschern geblieben sind, weder selbst noch im Patronenlager eine Kalibererweiterung (Aufbauchung) erlitten haben, die Patronenhülsen sich anstandslos ausziehen lassen, und ob bei Schrotgewehren die Länge der Patronenhülse der Länge des Patronenlagers entspricht, hat,
 - b) ob die Verschlüsse dicht geblieben und an den einzelnen Teilen der Verschlusseinrichtung Stauchungen, unganze Stellen oder Risse nicht zutage getreten sind; ob außerdem bei automatischen Waffen und Magazingewehren der Mechanismus beim Beschuß tadellos funktioniert hat, die Patronen sich unbehindert aus dem Magazin in den Lauf einführen, die Hülsen sich nicht festklemmen und die Zündung eine gesicherte gewesen ist; ob die Drehvorrichtung der Revolver noch sicher funktioniert und an der Patronenlagerwalze in keinem Patronenlager Aufbauchungen oder andere schädliche Fehler, wie Risse, Äscher und unganze Stellen entstanden sind.

Läufe oder Waffen, die bei den Untersuchungen nach einer Beschußprobe zu Ausstellungen Veranlassung geben, sind nach § 11 zu behandeln.

§ 18.

Feststellung des Kalibers an Lauf und Patronenlager nach der Endprobe.

Das Kaliber der Büchsläufe wird an der Mündung von Balken zu Balken mittels Stahlzylinder ermittelt; der stärkste Zylinder, der sich in den Lauf einführen läßt, bestimmt das Kaliber. Das Kaliber der Schrotläufe wird nach der Laufweite 22 cm vom hinteren Ende bestimmt.

Die Weite der Patronenlager wird bei Schrotgewehren durch Patronenhülsen am besten mit englischen Abmessungen ermittelt; die stärkste Patronenhülse, welche sich in ein Patronenlager einladen läßt, bestimmt dessen Abmessungen. Bei den Büchsläufen ist für das Patronenlager die Länge und der Fassungsraum der Patronenhülse bestimmend.

§ 19.

Laden und Abfeuern der Läufe.

I. Bei der ersten Beschußprobe.

Nachdem die Muten in die Läufe eingeschraubt und die Läufe in dem Laderaum an die Ladefische mit der Mündung nach oben angestellt worden sind, wird zunächst durch Messen an der Mündung das Laufkaliber festgestellt. Hierauf wird die Pulverladung, abgemessen oder abgewogen, unter Zuhilfenahme eines Trichters in den Lauf geschüttet und auf die Pulverladung ein Filzpfropfen durch 2 bis 3 leichte Stöße mit einem Ladestock aufgeschoben. Demnächst wird die Bleiladung in den Lauf gebracht, auf diese mit dem vorerwähnten Ladestock wieder ein Filzpfropfen eingeführt und schließlich die Ladung durch 2 bis 3 feste Stöße zusammengepreßt.

Die geladenen Läufe werden alsdann in dem Beschußraum für den ersten Anschuß auf die Probierbank gelegt und zwar mit der Mute über die Feuerleitungsrinne der Bank.

Sobald die genügende Anzahl Läufe auf der Bank zurecht gelegt ist und die Arbeiter den Beschußraum verlassen haben, schüttet im Beisein des Beschußbeamten ein Arbeiter in die Feuerleitungsrinne und das Schloß der Bank die Pulverleitung, spannt das Schloß, setzt das Zündhütchen auf, verläßt mit dem Beamten den Beschußraum, schließt die Tür mittels Riegels, feuert die Läufe ab und öffnet die Ventilation.

Nach jedem Schuß oder wenn die Zündung versagt hat, darf der Beschußraum vor Ablauf von fünf Minuten nicht wieder geöffnet werden. Die Läufe werden sodann mit einem Ladestocke daraufhin untersucht, ob die Ladung sich entzündet hat. Läufe, bei denen sich die Ladung nicht entzündet hat oder bei denen die Mütze herausgeschlagen ist, sind nochmals zu beschießen. Die übrigen Läufe, soweit sie etwa nicht gesprungen sind, werden gereinigt und nach den vorstehenden Bestimmungen untersucht.

Es ist streng darauf zu achten, daß bei allen Berrichtungen in dem Beschußraume sich Personen vor der Mündung der geladenen Läufe nicht befinden.

§ 20.

II. Bei der zweiten oder einzigen Beschußprobe (Endprobe).

Das Laden der Läufe mit Verschlüssen erfolgt:

- a) entweder mit fertigen Patronen,
- b) oder mit Patronen, die nur die Pulverladung und einen Filzpfropfen enthalten, auf den sodann die Bleiladung und der zweite Filzpfropfen nachträglich aufgesetzt wird,
- c) oder in der Weise, daß die einzelnen Bestandteile der Ladung nacheinander in den Lauf gebracht werden.

Die unter a aufgeführte Ladeart vollzieht sich wie das Laden eines Gewehrs im Gebrauch.

Bei dem Verfahren unter b und c ist ein Ladestock mit bebogenem Griffe wie bei dem Laden der Läufe zur ersten Beschußprobe anzuwenden; nur sind die Stöße zur Vermeidung von Unglücksfällen vorsichtiger zu führen, und ist namentlich darauf zu achten, daß die Zündstifte im Verschlussstücke nicht überstehen, deren Spitze abgerundet ist und daß das Zündhütchen unter dem Boden der Patronenhülse genügend versenkt ist.

Die geladenen Läufe mit Verschlüssen werden einzeln zum Abfeuern in die in den Beschußkammern für den zweiten Beschuß aufgestellten Vorrichtungen eingespannt. Hierbei ist auf folgendes zu achten:

- a) solange die Einspannung der Läufe nicht vollendet ist, muß das Schloß der Vorrichtung oder der Waffe gesichert sein,
- b) das Abfeuern der Ladung darf erst erfolgen, wenn die Tür der Kammer nach dem Korridor sicher geschlossen ist,
- c) bei Mehrläufen findet das Abfeuern der Ladung für jeden Lauf einzeln statt,
- d) bei Versagern darf die Beschußkammer erst nach 2 bis 3 Minuten wieder geöffnet und das Schloß der Vorrichtung nochmals gespannt werden. Versagt die Ladung wiederholt, so ist der betreffende Lauf in der Beschußkammer unter besonderen Vorsichtsmaßregeln durch den Beschußbeamten zu entladen und im Laderaume wieder neu zu laden.

§ 21.

Beschußladung und Stempelung.

Die Beschußladungen sind nach den in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1891 gebotenen Normen zu bemessen.

Die Stempelung der nach den Beschußproben für gut befundenen Läufe und Verschlüsse erfolgt mit den in den vorgenannten Ausführungsbestimmungen angegebenen Prüfungszeichen.

VI. Kassenverwaltung.

§ 22.

Berichtigung der Gebühren usw.

Für Einlieferer, die mit der Beschußanstalt einen laufenden Geschäftsverkehr von erheblichem Umfang unterhalten, ist ein Konto anzulegen und monatlich zu begleichen. Von solchen Einlieferern dagegen, welche nur gelegentlich oder in kleinen Posten Läufe oder

Waffen zur Prüfung einsenden oder deren Zahlungsfähigkeit nach dem Ermessen des Direktors zu Bedenken Veranlassung gibt, werden die Gebühren und etwaigen sonstigen Kosten des Beschlusses bei Rückgabe der Waffen sofort, bei Auswärtigen durch Postnachnahme eingezogen.

Der Direktor führt ein Kontobuch, in dem die einzuziehenden Beträge gebucht werden, und fertigt dem Kassensführer über die weiter noch zu vereinnahmenden und über alle zu verausgabenden Beträge Rechnungsbeläge zu. Einlieferer, für die ein Konto anzulegen ist, werden dem Kassensführer von dem Direktor namhaft gemacht.

Für die 14tägigen Lohnzahlungen ist die Lohnrechnung zugrunde zu legen.

§ 23.

Kassensführung.

Der Kassensführer verwaltet die Geschäfte nach den für die Königlichen Forstkassensrendanten in Preußen erlassenen Dienstanweisungen und den für die Kasserverwaltung der Beschußanstalt etwa ergehenden besonderen Vorschriften. Er hat für die Einziehung der Gebühren und sonstigen Einnahmen der Anstalt Sorge zu tragen. Zur Niederschlagung unbeitragsbringlicher Reste ist eine Verfügung des Direktors erforderlich.

Dem Direktor ist nach Erfordern eine Übersicht über die bei den einzelnen Etatstiteln vereinnahmten und verausgabten Beträge vorzulegen.

Der Schriftverkehr der Kasse geht, soweit er sich nicht ausschließlich auf die Einziehung und Auszahlung der einzelnen Posten und die Rechnungslegung bezieht, durch die Beschußanstalt.

§ 24.

Eiserner Vorschuß des Direktors.

Zur sofortigen Bestreitung kleiner Ausgaben erhält der Direktor einen eisernen Vorschuß von einhundert Mark. Die aus diesem Vorschuß entnommenen Beträge hat sich der Direktor fortlaufend dadurch erstatten zu lassen, daß er die Beläge zum baren Erfasse dem Kassensführer zustellt.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 25.

Bestandsnachweisungen.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahrs hat eine Aufnahme der Bestände auf Grund der einzelnen Nachweisungen zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Aufnahme sind in einer Verhandlung festzulegen. Je eine Verbrauchsnachweisung über Beschußmaterialien und Büroschreibmaterialien ist der Rechnungslegung des Kassensführers beizulegen.

Eine Nachweisung über abzusetzende Inventarierstücke ist dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung einzureichen.

§ 26.

Der Regierungspräsident in Erfurt erläßt für das Verhalten der Beamten und Arbeiter im Betrieb eine Arbeitsordnung.

Berlin, den 9. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Schdow.

III 8312.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Vermittlung von Stellen im Auslande.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. Oktober 1909.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 17. Mai 1908 (SMBl. S. 202).

In den letzten Jahren sind wiederholt deutsche Arbeiter in größerer Zahl zur Beschäftigung in schwedischen Kalkbrüchen angeworben worden, haben aber zum großen Teile diese Arbeit

wegen Überanstrengung oder unzureichender Löhnung wieder aufgegeben und alsdann von den deutschen Konsularbehörden die Zurückbeförderung in die Heimat auf Reichskosten verlangt, die ihnen nach ihrer Behauptung von den deutschen Stellenvermittlern bei der Anwerbung für die ausländische Arbeitsstelle in sichere Aussicht gestellt war.

Unter diesen Umständen ersuche ich Sie, die in Betracht kommenden Stellenvermittler Ihres Bezirkes nochmals eindringlich davor warnen zu lassen, daß sie unter solchen falschen Vorspiegelungen Arbeiter für das Ausland anwerben.

In Vertretung.

II b 9444. III 7820.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

| Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze | Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen | | | | Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: | Aus der Bereins- tätigkeit sind ausgeschlossen: |
|---|--|-------------|--------------|-------------|---|--|
| | I. Grades. | II. Grades. | III. Grades. | IV. Grades. | | |
| Aachen | — | — | Burgdorff | — | — | — |
| Altona | — | — | Wriedt | — | — | — |
| Breslau | — | — | — | Dantine |) Kändler) Stimpel | — |
| Cassel | Brandt | — | — | — | | — |
| Cöln | — | — | Mohrin | — | — | — |
| Danzig | — | Hinz | Bergmann | — | — | — |
| Essen | — | — | — | Ruhlmann | — | — |
| Frankfurt a. M. | — | Maurach | — | — | — | Heinecke |
| Frankfurt a. O. | — | — | — | — | — | Kauschütz |
| Halle a. S. | — | — | — | — | — | Weilandt |
| Hannover | Schmidt | Bullinger | — | — | — | — |
| Magdeburg | — | Uhrens | — | — | — | — |
| Posen | Müller | Küpper | Hartwig | — | — | — |
| Ruhrort | — | — | — | Ruloffs | — | — |
| Siegen | Gröhe | — | — | Güthing | — | — |
| Trier | — | — | — | Schroth | — | — |

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Preisfeststellung für Viehhöfe.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (RGBl. S. 269) sind von dem Minister für Handel und Gewerbe weitere Preisfeststellungsordnungen erlassen worden (vergl. Preisfeststellung für Viehhöfe RGBl. S. 419), und zwar

am 31. August d. J. für die städtischen Viehhöfe zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
am 3. September d. J. für den städtischen Viehhof zu Posen.

Die Preisfeststellungsordnungen sind in den betreffenden Regierungs-Amtsblättern veröffentlicht worden.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Betrieb von Schmirgelscheiben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Oktober 1909.

Der Verein Deutscher Ingenieure hat eine Abänderung der durch Erlaß vom 1. September 1897 (B 7861)* mitgeteilten Grundsätze, betreffend den Betrieb von Schmirgelscheiben, beantragt, die durch das im Abdruck beigelegte Gutachten der Königl. Technischen Deputation für Gewerbe vom 9. August d. J. empfohlen wird. Dementsprechend habe ich beschlossen, den Nummern VII und X jener Grundsätze folgende Fassung zu geben.

Anlage.

VII. Die sekundliche Umlaufgeschwindigkeit der Schmirgelscheiben richtet sich nach ihrer Herstellungsweise, insbesondere nach den dabei verwendeten Bindemitteln.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Fabrikanten von Schmirgelscheiben nur solche Scheiben in den Verkehr bringen, deren Widerstandsfähigkeit durch fortlaufende geeignete Proben geprüft ist, und daß die vom Fabrikanten hiernach und nach Maßgabe seiner Erfahrungen als zulässig angegebene Umlaufszahl, die Art der Bindung des Steines (durch vegetabilische, keramische oder mineralische Bindemittel), die Abmessungen der Scheibe und die Firma des Fabrikanten oder dessen Schutzmarke in deutlicher und dauerhafter Weise auf jeder Scheibe bezeichnet sind.

Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß die Schmirgelscheiben mit einer geringeren als der vom Fabrikanten als zulässig bezeichneten Umlaufszahl in Betrieb genommen werden, um Schwankungen in der Umlaufszahl der Betriebsmaschine Rechnung zu tragen.

Den Betriebsunternehmern ist anzuraten, im Betriebe die nachstehenden sekundlichen Umfangsgeschwindigkeiten nicht zu überschreiten:

| | |
|---|------|
| bei Scheiben mit mineralischer Bindung | 15 m |
| bei Scheiben mit vegetabilischer und keramischer Bindung und bei Zuführung des Arbeitsstücks mit Hand (Handschleifmaschine) | 25 " |
| bei Scheiben mit vegetabilischer und keramischer Bindung und bei mechanischer Zuführung des Arbeitsstücks (Supportschleifmaschinen) | 35 " |

Bei Nachweis eines entsprechend hohen Probelaufs und bei besonders starken Schutzvorrichtungen kann in Ausnahmefällen bei Supportschleifmaschinen bis zu 50 m Umfangsgeschwindigkeit gegangen werden. Fällen, in denen dies geschieht, haben jedoch die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch ihrerseits zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung einer solchen Umfangsgeschwindigkeit tatsächlich erfüllt sind.

Scheiben mit mineralischer Bindung dürfen nur zum Trockenschleifen Verwendung finden.

Scheiben, welche keine Bezeichnung seitens des Fabrikanten über Bindung und Umlaufszahl tragen, dürfen nur mit höchstens 15 m Umfangsgeschwindigkeit betrieben werden.

Elektrische Antriebsmaschinen sind so anzuordnen, daß ihre Umlaufszahl der Art der Schmirgelscheiben angepaßt werden kann.

Bei Schmirgelmaschinen mit Stufenscheiben hat der Betriebsunternehmer durch Anschlag möglichst in der Nähe der Maschine die Arbeiter darüber aufzuklären, auf welche Scheiben der Riemen je nach der Größe der Schmirgelscheiben aufzulegen ist, bei elektrischen Arbeitsmaschinen, welche Schaltung der zulässigen Umfangsgeschwindigkeit entspricht.

X. Die vorstehenden Grundsätze sind auf alle künstlichen Schleifscheiben, welche aus künstlichen oder natürlichen Schleifmitteln (wie Carborundum, Corundum, Alundum, Corubin, Electrorubin, Carbofilit u. a. m., mit Ausschluß der Sandsteine) mit Bindemitteln hergestellt sind, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

In Vertretung.

III 6896.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

* Der Erlaß wird nachstehend S. 449 abgedruckt.

Berlin, den 9. August 1909.

Aus den Berichten der Regierungen zu Potsdam, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Hannover, Arnberg, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf, ferner aus den durch die Eingabe vom 6. Februar d. J. vorgelegten Verhandlungen des Vereins deutscher Revisionsingenieure ist zunächst zu erkennen, daß die Grundsätze vom Jahre 1897 insofern ihre Schuldigkeit getan haben, als sie eine sehr wesentliche Verminderung der Unfälle herbeigeführt haben, obgleich die Zahl der im Betriebe befindlichen Schmirgelscheiben außerordentlich zugenommen hat. Immerhin sind Verhältnisse eingetreten, hervorgerufen durch Änderung und Besserung der Herstellungsverfahren und in der Anwendung der Scheiben, die eine entsprechende Umänderung der Grundsätze geboten erscheinen lassen. Bemerkenswert ist insbesondere die Tatsache, daß die im Jahre 1897 nur wenig bekannte, daher in den Grundsätzen gar nicht benannte keramische Bindung (Brennen der Schmirgelförner mit Schamotte oder Porzellanerde) stark in den Vordergrund getreten ist, während die mineralische Bindung (Zusatz von Magnesiazement auf kaltem Wege) fast völlig zurücktritt und nur die vegetabilische (Gummi- oder Leimzusatz) ihre Bedeutung behält. Die Berichte ergeben auch, daß im allgemeinen die bisher geltende Höchstgeschwindigkeit für den Umfangs- lauf der Scheiben genügt, daß aber unter gewissen Verhältnissen darüber hinaus gegangen werden muß, auch gegangen werden kann, ohne die Unfallgefahr merklich zu erhöhen.

Die von uns in dem Berichte vom 12. Mai v. J. aufgeworfenen Fragen lassen sich nunmehr mit genügender Sicherheit beantworten:

1. Vom Standpunkte der Betriebssicherheit ist das Bindemittel von wesentlicher Bedeutung. Während die keramisch und vegetabilisch gebundenen Scheiben unter verschiedenen Verhältnissen, so insbesondere auch bei Nässe oder Trockenheit, ein ziemlich gleiches Verhalten zeigen, haben die mineralisch gebundenen Scheiben erheblich geringere Festigkeit und leiden unter dem Einfluß der Feuchtigkeit so sehr, daß sie unter Umständen treiben und zerfallen.

2. Die mineralische Bindung spielt wegen ihrer Billigkeit und wegen der Einfachheit des Herstellungsverfahrens noch eine gewisse Rolle, so daß ihr völliges Verbot sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen läßt. Doch sind für die Verwendung mineralisch gebundener Scheiben schärfere Bedingungen zu stellen.

3. Zwischen Scheiben mit ebenen und mit gewölbten Flanken ist in der Praxis ein Unterschied nicht zu machen. Konisch geformte Scheiben würden dann sicherer sein, wenn sie mit den zugehörigen Backen (Festhalte-scheiben) immer genau zur Anlage kämen. In Wirklichkeit ist das aber nicht immer oder gar nur selten der Fall. Nachdem die Befestigungsmethoden besser durchgebildet worden sind, bieten gerade Flanken dieselbe Sicherheit hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Befestigung. Man hat erkannt, daß eben die Befestigungsmethode die beste ist, welche eine sichere, möglichst große Auflagefläche zwischen dem Steine und den beiden Backen bietet.

4. Auch ist nach dem Urteile der Praktiker kein Unterschied nach der Größe der Scheiben zu machen. Wenn auch bei den kleinen Scheiben, die meist auch geringe Dickenabmessungen haben, eine größere Gleichmäßigkeit des Materials anzunehmen ist, so ist wiederum zu beachten, daß sie empfindlicher gegen äußere Beanspruchungen, wie Stöße und seitliche Drücke, sind. Im Interesse der Einfachheit der Grundsätze dürfte kein Unterschied zwischen kleinen und großen Scheiben zu machen sein, und zwar umsoweniger, als der Begriff groß und klein allein für die Beurteilung der Abmessungen der Steine nicht genügt, vielmehr das Verhältnis des Durchmessers zur Dicke auch eine Rolle spielt und es auch schwierig sein dürfte, überhaupt eine treffende Grenze festzulegen.

5. Vom Gesichtspunkte der Betriebssicherheit betrachtet, bietet das Nachschleifen keine Vorzüge: ja, es ist bei mineralisch gebundenen Steinen direkt bedenklich und dort zu verbieten. Bei den anderen Bindungsarten ist ein Unterschied zwischen Nass- und Trockenschleifen nicht zu machen. Zwar können keramisch gebundene Steine, wenn sie sich voll Wasser saugen und dem Froste ausgesetzt werden, Risse bekommen, doch sind solche Fälle äußerst selten zu besorgen. Demgegenüber steht der Vorteil, daß beim Nachschleifen die Gefahr der übermäßigen Erwärmung der Steine vermindert wird, desgleichen die Staubbelastigung.

6. Die Frage, ob bei gut ausgebildeten Schutzvorrichtungen auch wesentlich höhere Umfangsgeschwindigkeiten zugelassen werden können, ist zu bejahen. Allerdings scheint das Bedürfnis darnach nicht groß zu sein; Geschwindigkeiten über 35 m hinaus kommen nur

selten vor. In solchen Ausnahmefällen ist es im Hinblick auf die große Steigerung der Unfallgefahr wohl berechtigt zu fordern, daß eine Prüfung der Schutzvorrichtungen und der sonstigen Verhältnisse durch den zuständigen sachverständigen Beamten stattfindet. Doch braucht diese der Inbetriebnahme nicht vorauszugehen; es genügt, wenn der Beamte rechtzeitig Kenntnis erhält.

7. Ein Unterschied in den Umfangsgeschwindigkeiten ist zwischen Handschleifmaschinen und Supportschleifmaschinen vorhanden und läßt sich vom Standpunkte des Unfallschutzes rechtfertigen. Die Art der Zuführung des zu bearbeitenden Gegenstandes ist bei der Supportschleifmaschine gleichmäßig und vermeidet alle Stöße und ungleichmäßigen Beanspruchungen. Im allgemeinen wird die Schmirgelscheibe auch nur an ihrem Umfange, rechtwinklig zu ihrer Drehachse auf Druck, also nicht seitlich auf Biegung beansprucht. In dieser Arbeitsweise liegt eine erheblich größere Sicherheit gegenüber der Zuführung des oft sehr schweren und unbequem zu handhabenden Arbeitsstücks von Hand, wobei selbst bei einiger Sorgfalt übermäßige Beanspruchungen und Stöße sich nicht vermeiden lassen. Das Bedürfnis nach sehr großen Geschwindigkeiten ist aber bei Handzuführung nur sehr selten vorhanden; nach den Berichten aus der Praxis kommt man mit 25 m vollkommen aus.

8. Es wird als erwünscht anerkannt, daß die Schmirgelscheiben mit Bezeichnungen (Stiketts) versehen werden, aus denen die Abmessungen der Scheibe, die Art der Bindung, die höchste zulässige Umlaufzahl und die Firma bzw. deren Schutzmarke zu ersehen sein müssen. Weitere Angaben werden nicht für notwendig erachtet.

Nach diesen Feststellungen glauben wir, eine den Fortschritten der Technik besser entsprechende Fassung der Nr. VII und X im Sinne des Antrags des Vereins deutscher Ingenieure, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung der anderweit gemachten Erfahrungen, empfehlen zu können.

Betr. Betrieb von Schmirgelscheiben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. September 1897.

Die Berichte der Herren Regierungspräsidenten über die Erfahrungen, die bisher bei der Durchführung der mit meinem Erlaß vom 15. Januar v. Js. mitgeteilten „Grundsätze, betreffend den Betrieb von Schmirgelscheiben“, gemacht sind, lauten übereinstimmend dahin, daß diese „Grundsätze“ sich im allgemeinen bewährt haben, enthalten aber im einzelnen eine Reihe von Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen. Ich habe deshalb die „Grundsätze“ unter Berücksichtigung dieser Vorschläge einer Umarbeitung unterziehen lassen und teile sie Ihnen nunmehr in der neuen Fassung zu weiterer Veranlassung mit.

Zur Erläuterung der darin neu aufgenommenen Bestimmungen bemerke ich noch folgendes: In den Berichten der Herren Regierungspräsidenten wird gegen die „Grundsätze“ in ihrer bisherigen Fassung mehrfach geltend gemacht, daß einige Vorschriften zu eng gefaßt seien (beispielsweise hinsichtlich der Art und Stärke der weichen Zwischenlagen zwischen Flantschen und Steinen, der Lochweite der Steine, der Anwendung von Diamantabdeckwerkzeugen u. a. m.), daß sich andere Konstruktionen zu sehr den Ausführungen einzelner Fabrikanten anschließen (vergl. Ziffer V und XIII), und daß endlich einige Grundsätze, besonders hinsichtlich der freien Ringfläche bei Steinen mit auswechselbaren Flantschen, der gefetteten Riemen u. s. w. nicht durchführbar seien, bzw. unnötige Erschwerungen des Betriebs herbeiführten.

Diese Einwände sind als berechtigt anzuerkennen und haben deshalb bei der Umarbeitung der Grundsätze Berücksichtigung gefunden.

Einige der Herren Berichterstatter, von der richtigen Auffassung geleitet, daß in erster Linie der Fabrikant der Schmirgelscheiben durch Herstellung tadelloser Steine der Unfallgefahr vorbeugen müsse, haben außerdem noch weitergehende Vorschläge gemacht, um einen sicheren Betrieb der Schmirgelscheiben möglichst zu gewährleisten.

Die zulässige Umfangsgeschwindigkeit der Schmirgelscheiben hängt nächst dem Durchmesser der Steine von der Art des verwendeten Bindemittels für die Schmirgelförner ab. Es werden harte oder spröde Steine mit mineralischen Bindemitteln, weichere (elastische) Steine mittels Gummi (welcher nach der Formgebung der Scheibe vulkanisiert wird) hergestellt. Innerhalb der äußersten Grenzen liegen Steine mit mittleren Härtegraden, deren Zähigkeit durch den Rauhgrad des Kernes bedingt wird. Die Dehnbarkeit der Gummisteine ist größer als diejenige der Steine mit mineralischer Bindung und dementsprechend sind

auch ihre Zähigkeit und ihr Widerstand gegen die Zentrifugalkraft größer. Für einen Stein mit Gummibindung wird daher eine höhere Umlaufzahl zugelassen werden können, als für einen sonst gleichen Stein mit sprödem Bindemittel. Da nun an dem fertigen Fabrikat nicht ohne weiteres zu beurteilen ist, ob der Stein mit Gummi oder mineralischen Bindemitteln hergestellt ist, so wird unter Ziffer VII der Grundsätze verlangt, daß die Art des Bindemittels in dauerhafter Weise (z. B. durch Stempelung oder Färbung) auf dem Steine erkennbar gemacht wird.

Es ist ferner vorgeschlagen worden, daß die Schmirgelsteinfabrikanten verpflichtet werden möchten, die Steine bereits in der Fabrik einer Prüfung durch Leerlaufen mit erhöhter Geschwindigkeit zu unterziehen. Gegen diesen Vorschlag sprechen erhebliche Bedenken. Abgesehen von der Schwierigkeit, bei dem bedeutenden Umsatz in Schmirgelsteinen jeden einzelnen derselben vor dem Verkauf in der angegebenen Weise zu prüfen, hat der Probelauf für Steine mit kleinem Durchmesser keinen Wert und ist bei größeren Steinen von zweifelhaftem Nutzen, da bei diesem Versuche nur ein Teil der bei der Verwendung auftretenden Kräfte auf denselben einwirkt. Es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß härtere Steine bei dem Probelauf innere Strukturveränderungen erleiden (Lockerung des Gefüges), die ihre Widerstandsfähigkeit schwächen. Aus demselben Grunde ist ein Probelauf mit Bremsung, durch welchen die spätere Beanspruchung des Steines nachgeahmt wird, nicht ratsam. Da das Zerspringen von Steinen wegen innerer Risse selten bei neuen Steinen, sondern meist nach längerer Betriebszeit beobachtet worden ist, so scheint auch diese Erfahrung darauf hinzudeuten, daß Risse in neuen Steinen durch Leerläufe nicht leicht aufzufinden sein werden. Damit stimmen die bei solchen Versuchen erreichten hohen Umfangsstellungen (55 m) überein, die angewendet werden mußten, um Steine mit künstlich hergestellten Rissen zu sprengen (vergl. Zeitschrift der Centralstelle 1897, S. 71).

Der Probelauf der Steine erscheint daher nicht als ein unbedingt zuverlässiges, sondern nur als eines der Prüfungsmittel, welche vom Fabrikanten ausgeführt werden müssen, um sich fortlaufend über die Güte seiner Steine zu unterrichten. Von anderen Fabrikanten werden neuerdings mit entsprechend geformten Probesteinen Zerreißversuche in ähnlicher Weise angestellt wie dies bei Zementproben üblich ist.

Unter Ziffer VII der Grundsätze wird es deshalb zwar als erwünscht bezeichnet, daß die Fabrikanten nur solche Steine in Verkehr bringen, die auf ihre Widerstandsfähigkeit in geeigneter Weise geprüft sind und einen die zulässige Umlaufzahl angegebenden Stempel tragen; eine bestimmte Prüfungsmethode ist aber nicht vorgeschrieben.

In Vertretung.

B 7861.

(gez.) Lohmann.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten und an den hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten.

Anlage.

Grundsätze, betreffend den Betrieb von Schmirgelscheiben.

I. Schmirgel-Schleifmaschinen sind so aufzustellen und zu unterhalten, daß die Schmirgelscheibe keinen Erschütterungen ausgesetzt ist.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Beachtung der folgenden Maßnahmen empfohlen:

1. Die Maschine muß auf kräftigem Unterbau aufgestellt und gut befestigt werden.
2. Den Lagerstellen der Schleifwelle ist dauernde Sorgfalt zuzuwenden. Die Schleifwelle darf nicht in den Lagern schlottern oder sich seitlich verschieben lassen. Die Lagerstellen sind vor dem Eindringen von Staub zu schützen, häufig zu reinigen und gut zu schmieren.
3. Es ist auf gleichmäßigen ruhigen Lauf sowohl der Betriebsmaschine als auch der Triebwelle und der Vorlege zu achten. Antrieb-Riemscheiben der Schleifmaschinen dürfen nicht unrund sein oder schlagen.
4. Antriebsriemen sind möglichst kräftig und breit zu wählen sowie genügend gespannt zu halten, damit die Riemen nicht schlagen. Die Verbindungsstellen der Riemen sollen auf der Lauffläche keine Unebenheiten haben.
5. Die Schmirgelscheibe muß genau im Mittelpunkte befestigt werden. Unrund gewordene Steine sind außer Betrieb zu setzen, bis der Mangel beseitigt ist.

II. Die Schmirgelsteine dürfen nicht durch Aufpressen oder Aufheilen auf Wellen befestigt werden, sondern müssen lose über etwa vorhandene Wellen gehen und durch geeignete Befestigungsmittel mit der Welle fest verbunden werden.

Die Verwendung von passenden Metallfuttern zum Aufbringen der Steine auf die Welle wird empfohlen.

III. Zur Befestigung der Schmirgelscheiben auf Wellen sind Metallflantschen mit Druckverschraubung unter Verwendung weicher elastischer Zwischenlagen zwischen Flantschen und Stein oder anderer dem gleichen Zwecke dienenden Mittel zu benutzen.

Die seitlichen Befestigungsflantschen sollen so groß gewählt werden, wie es der Verwendungszweck des Steines gestattet.

IV. Die Verschraubungen für die Befestigungsflantschen sollen vorsichtig und insbesondere bei dünnen Scheiben nur mit mäßiger Kraft angezogen werden, damit die Steine nicht durch zu starke Pressung zwischen den Befestigungsteilen leiden.

Um das Lockern der Muttern zu verhüten, ist das Gewinde so zu schneiden, daß durch die Umdrehrichtung der Welle ein Festziehen der Muttern bewirkt wird. Erforderlichenfalls sind Gegenmutter und andere zweckentsprechende Sicherungen anzuwenden.

V. Es wird empfohlen, zum Schleifen mit der Hand tunlichst Handvorlagen zu benutzen, da durch ungleiches Aufdrücken beim Schleifen aus freier Hand die Schmirgelsteine leicht unrund werden.

Um das Einklemmen des Arbeitsstücks zwischen Vorlage und Stein zu verhindern, muß erstere der Abnutzung des Steines folgend in möglichster Nähe des Steinumfangs angebracht und in ihrer jeweiligen Stellung durch sichere Befestigungsmittel gehalten werden.

VI. Steine, welche im Betrieb unrund geworden sind, sollen mittels geeigneter Abdrehwerkzeuge unter tunlichster Vermeidung heftiger Erschütterungen des Steines abgedreht werden.

Das Behauen der Steine mit Hämmern oder Meißel ist zu vermeiden, da die Steine dabei leicht rissig werden.

VII. [Neue Fassung, zu vergl. den vorstehenden Erlaß (S. 447) vom 8. Oktober 1909.]

VIII. Schmirgelschleifmaschinen müssen durch Vorrichtungen, die stoßfrei wirken, unabhängig von der Antriebswelle in und außer Betrieb gesetzt werden können. Die Inangabezung darf nur allmählich erfolgen, um einen plötzlichen Übergang aus der Ruhe in die Bewegung zu vermeiden. Ebenso ist jede plötzliche Hemmung der Schleifwelle bzw. der Triebwelle zu vermeiden.

IX. Schmirgelscheiben müssen in der Regel mit zweckentsprechenden Schutzhauben oder Schutzbügeln versehen werden.

An die Schutzvorrichtung müssen nachstehende Anforderungen gestellt werden:

Dieselben sind aus zähem Baustoffe herzustellen.

Alle Teile der Schutzvorrichtung sind reichlich stark zu bemessen. Die Schutzvorrichtung soll sich möglichst nahe an den Umfang des Steines anschließen. Schutzvorrichtungen, welche durch ihre Bauart geeignet sind, die Stoßwirkung abzuschwächen und je nach der Abnutzung der Steine oder dem benutzten Teile des Umfangs derselben verstellbar sind, können besonders empfohlen werden.

Von der Anbringung von Schutzvorrichtungen kann nur abgesehen werden:

- a) wenn die sekundliche Umfangsschnelle 5 m nicht überschreitet und der Stein mindestens auf der Hälfte seines Durchmessers von den Befestigungsflantschen bedeckt wird, oder
- b) wenn die Schleifmaschine so aufgestellt ist, daß Sprengstücke mit Sicherheit aufgefangen werden, und ein Verkehr von Menschen weder in der Flugbahn noch vor der Schleifmaschine zu ihrer Bedienung stattfindet, oder wenn der Schmirgelstein vom Arbeitsstücke so umschlossen wird, daß abspringende Teile des Steines in ihrer Flugbahn aufgefangen werden, oder
- c) wenn zur Befestigung der Schmirgelscheibe auswechselbare Flantschen angewendet werden, welche stets höchstens 50 mm des Steinkranzes frei lassen und das Schleifrad täglich nach Beendigung der Arbeit von einem Arbeiter verantwortlich darauf untersucht wird, daß der Stein keine Beschädigungen erlitten hat, genau rund ist und von den Befestigungsflantschen sicher gehalten wird.

X. [Neue Fassung, zu vergl. den vorstehenden Erlaß (S. 447) vom 8. Oktober 1909.]

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Innungskrankenkassen (§ 73 RVO.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. Oktober 1909.

Auf die Beschwerde der Innungskrankenkasse der Zwangsinnung in N. wird die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 30. Juli d. J., wodurch der Nachtrag zu dem Nebenstatut der Innung, betreffend die Innungskrankenkasse, genehmigt worden ist, hierdurch aufgehoben.

In der Literatur (zu vergl. Hoffmann in Arb.-Vers. 1898 S. 328, v. Woedtke-Gucken Ann. 3 b zu § 73 RVO., Landmann, GewD. Ann. 2e zu § 90, Fuld in Arb.-Vers. 1907 S. 761) wird, wie auch die mit der Beschwerdeschrift vorgelegte Sammlung von Gutachten ergibt, fast ausschließlich die Auffassung vertreten, daß über Abänderungen der Innungskrankenkassen-Statuten (§ 73 RVO.) allein die Generalversammlung der Kasse zu beschließen hat. Demgemäß ist bei Entscheidung über Beschwerden wegen Abänderung von Innungskrankenkassen-Statuten grundsätzlich daran festgehalten worden, daß die Innungsversammlung zur Beschlußfassung über Abänderung von Nebenstatuten nicht zuständig sei. Hiervon abzugehen, liegt ein begründeter Anlaß nicht vor. Der Beschluß des Bezirksausschusses, der sich auf die abweichende, übrigens auch vereinzelt Rechtsauffassung Hahns in Arb.-Vers. 1907 S. 585 stützt, mußte daher aufgehoben werden.

III 8422.

In Vertretung.
(gez.) Schreiber.

An den Bezirksauschuß in N.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVO.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse „Beständigkeit“ zu Breslau,
2. Kranken-Unterstützungs-Verein zu Preungesheim (C. G.),
3. Allgemeiner Kranken- und Sterbe-Verein zu Dohheim (C. G.),
4. Allgemeine Krankenunterstützungskasse (C. G.) in Winddecken.

Berlin, den 21. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.
Schreiber.

Zu III 8472 II. Ang.